

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr.
für die gesp. Zeile 15 Bl.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 65.

Mittwoch, den 15. August.

1888.

Zufolge einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes zu Berlin hat die Mexikanische Regierung beschlossen, ihren Vicekonsul Ebert zu Bremen, welcher bisher nur für das Bremische Staatsgebiet bestellt war, auch das Großherzogthum Oldenburg — mit Ausnahme des Fürstenthums Birkenfeld —, die Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe sowie die Preussische Provinz Westfalen als Amtsbezirk zuzuweisen.

Dem von dem Mexikanischen Gesandten zu Berlin gestellten Antrage entsprechend ist der Vicekonsul Ebert in dieser Amteigenschaft auch für das Fürstenthum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 8. August 1888.

Fürstliches Kabinets-Ministerium.

Frhr. von Richthofen.

Nach einer hierher gelangten Mittheilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums liegt es in der Absicht desselben, den meldepflichtigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes die gesetzlich zulässige schriftliche Meldung nach Möglichkeit zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sollen den Ortsvorständen durch die Bezirks-Commando's mit einem entsprechenden Vordruck versehene Melde-Formulare überwiesen werden, welche für die abzustattenden Meldungen bereit zu halten und den Betheiligten unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Indem die Regierung die beabsichtigte Neuierung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden gleichzeitig die Ortsvorstände angewiesen, den meldepflichtigen Mannschaften bei

Ausfüllung der Formulare jede thunliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Detmold, den 7. August 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Richthofen.

An Stelle des an Fürstliches Amtsgericht Horn versetzten Referendars Bergbahn ist der Postagent Bödefert zu Alverdisen mit der Wahrnehmung der Amtsanwaltschaftsgeschäfte bei Fürstlichem Amtsgerichte Alverdisen beauftragt worden.

Detmold, den 7. August 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.

Frhr. von Richthofen.

Bekanntmachung.

Während der bevorstehenden Truppen-Uebungen im hiesigen Lande, welche in der Zeit vom 17. August bis zum 4. September d. J. stattfinden werden, sind alle mit werthvolleren Früchten, z. B. mit Zuckerrüben, Flachs, jungem Klee, Raps u. s. w. bestandenen Grundstücke und besonders auch junge Holzschonungen mit weithin in die Augen fallenden Warnungstafeln oder Strohwiepen zu bezeichnen, damit deren Beschädigung, wenn irgend zugänglich, vermieden werden kann.

Sodann werden die Landwirthe darauf aufmerksam gemacht, daß während jener Uebungen zur Verhütung von Beschädigungen der Soldaten und Pferde auf dem betreffenden Uebungs-Gelände keine Sensen, Sichel, Eggen u. s. w. liegen bleiben dürfen und daß es im Interesse der Truppen wünschenswerth erscheint, wenn die öffentlichen

Wege Seitens der Gemeinden, soweit als irgend möglich, mit Wegweisern versehen werden.

Die Verwaltungsbehörden haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß in ihren Districten obige Anordnungen genau befolgt werden.

Außerdem wird unter Bezugnahme auf die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. August 1887 genehmigte Instruction zur Ausführung des Naturalleistungs-Gesetzes vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 noch auf Folgendes besonders aufmerksam gemacht:

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Commission an, so hat derselbe sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, das Quantum (Fuder u. s. w.) und die Qualität der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens festzustellen und über den Befund der Abschätzungs-Commission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungs-Commission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen konstatiren lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppen-Übungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Betheiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Interessenten gewußt haben, daß sie durch die

Truppen-Übungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Detmold, den 9. August 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

Bekanntmachung.

Die zum Seminar-Neubau hier selbst nöthige Herstellung von Entwässerungskanälen und die Ausführung des Mauerwerks bis Sockelhöhe, einschließlich Erdarbeit und Beilieferung der Materialien, sollen öffentlich verdingen werden.

Pläne und Bedingungen sind vorher bei dem Unterzeichneten einzusehen und die versiegelten Angebote bei demselben bis zum Eröffnungstermine am 23. d. M., Vormittags 10 Uhr, einzureichen.

Detmold, den 11. August 1888.

R. Overbeck,
Regierungsbaurath.

Schötmar. Die Urlisten der im Bezirke des Verwaltungsamts Schötmar wohnenden, zum Schöffen- und Geschworenen-Amte sich eignenden Personen, welche nicht zu den Gemeindeverbänden gehören, liegen vom 16. d. M. an auf hiesiger Amtsstube an den Wochentagen Morgens von 8 bis 12 Uhr eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht aus.

Schötmar, den 11. August 1888.

Fürstliches Verwaltungsamt.
v. Meien.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Fabrikanten A. Brockmann jun. hieselbst ist die in der Bekanntmachung vom 27. April d. J. — cfr. Nr. 35, 42, 50 des diesjährigen Amtsblatts — angedrohte Ausschließung aller nicht angemeldeten Ansprüche heute erkannt.

Detmold, den 13. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
J. A.
Sieg.

Behufs Anlegung der verlängerten Rosen-
thallstraße haben die Erben des verstorbenen
Rentiers Tremlett von der denselben gehörigen
Parzelle 165 des Kartenblatts XII der hiesigen
Gemarkung einen Theil mit einem Flächenraum
zu 678,42 qm im Wege des Enteignungsver-
fahrens an den Magistrat hieselbst abgetreten.

Bevor die für den abgetretenen Grund und
Boden von den zugezogenen Sachverständigen auf
2910 Mark 82 Pf. festgesetzte Entschädigung zur
Auszahlung gelangt, werden dritte Berechtigte in
Gemäßheit des § 5 des Gesetzes, die Expropria-
tion von Grund und Boden zu Straßen in den

Städten und zu Dorfswegen betr., vom 8. Juni
1864, hiermit aufgefordert, etwaige Ansprüche an
diese Entschädigungsgelder spätestens in dem auf

Donnerstag, den 20. September 1888,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Termine bei dem Amtsgerichte II
hieselbst anzumelden und zu begründen, widrigen-
falls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Detmold, den 11. Juni 1888.

Der Expropriations-Commissar.

Sieg,
Gerichts-Assessor.

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr.
für die gesp. Zeile 15 Bl.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 66.

Sonnabend, den 18. August.

1888.

Mit der heutigen Nummer des Amtsblatts wird als Beilage herausgegeben:

Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gejeze vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 28. Juni 1888.

Nach einer hierher gelangten Mittheilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums liegt es in der Absicht desselben, den meldepflichtigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes die gesetzlich zulässige schriftliche Meldung nach Möglichkeit zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sollen den Ortsvorständen durch die Bezirks-Commando's mit einem entsprechenden Vordruck versehene Melde-Formulare überwiesen werden, welche für die abzustattenden Meldungen bereit zu halten und den Betheiligten unentgeltlich zu verabfolgen sind.

Indem die Regierung die beabsichtigte Neuerung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden gleichzeitig die Ortsvorstände angewiesen, den meldepflichtigen Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare jede thunliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Detmold, den 7. August 1888.

Fürstlich Lippische Regierung.
Fhr. von Richthofen.

Meldungen zu der erledigten Pfarrstelle in Sonneborn sind bis Ende d. M. bei uns einzureichen.

Detmold, den 13. August 1888.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Der Colon Schlinkmeier Nr. 51 zu Kalldorf beabsichtigt, das an das Colonat Thierbach Nr. 52 das. jährlich zu prästirende Hülfsgeld zu 2,33 Mark mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 58,25 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 1. December d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 11. August 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Colonen Diekmann Nr. 104 und Diekmann Nr. 31 zu Kalldorf beabsichtigen, die an das Colonat Busckroos Nr. 4 daselbst jährlich zu prästirenden 2 Himten Hafer, bzw. 1 Himten Gerste, sowie Busckroos Nr. 4 das an Sander Nr. 24 das. zu zahlende Hülfsgeld zu 2 Mark mittels Zahlung von Ablösungs-Kapitalien zu 75 Mark 71,25 Mark und 50 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 1. December d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 11. August 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Resultat **der Landessparkasse- und Leihbank-Rechnung vom Jahre 1887.**

Der im § 7 des Sparkasse-Statuts vom 3. November 1846 enthaltenen Bestimmung gemäß wird Folgendes aus der Landessparkasse-Rechnung vom vorigen Jahre bekannt gemacht:

I. Einnahme.		M.	S.	M.	S.
1.	Kassenbestand	301	100	75	
2.	a. Einlagen gegen $3\frac{1}{2}$ p. C. Zinss = Zinsen	3 281	567	—	
	b. Einlagen gegen 50 Pf. Sparscheine	1 086	50		
	c. Einlagen gegen 5 Pf. Sparmarken	148	35		
	d. Einlagen auf Check-Conto	864	696	23	
3.	a. Zurückgezahlte Darlehen gegen ingross. Obligationen	96	365	—	
	b. Zinsen von Darlehen gegen ingr. Obligationen	110	899	87	
4.	a. Zurückgezahlte Handschein = Darlehen	179	840	—	
	b. Zinsen von Handschein = Darlehen	8	917	11	
5.	a. Zurückgezahlte Pfand = Darlehen	1	587	—	
	b. Zinsen von Pfand = Darlehen	137	76		
6.	a. Verkaufte Werthpapiere	1 088	603	—	
	b. Zinsen von Werthpapieren	126	344	18	
7.	a. Zurückgezogene Bankdepositen	—	—		
	b. Zinsen von Bankdepositen	—	—		
8.	Zur jährlichen Verzinsung angenommene Einlagen	—	—		
9.	Sonstige Einnahmen	1 432	—		
				6 062	724 75
II. Ausgabe.					
1.	Vorschuß	—	—		
2.	a. Zurückgeforderte Einlagen zu $3\frac{1}{2}$ p. C. incl. Zinss = Zinsen	2 880	148	08	
	b. Zurückgeforderte, resp. umgeschriebene 50 Pf. Einlagen incl. Zinsen	1 363	36		
	c. Umgeschriebene 5 Pf. Einlagen	206	—		
	d. Zurückgeforderte Einlagen auf Check-Conto incl. zuge-schriebene Zinsen	844	597	55	
3.	Darlehen gegen ingrossirte Obligationen	111	900	—	
4.	Handschein = Darlehen	151	928	—	
5.	Pfand = Darlehen	661	05		
6.	a. Angekaufte Werthpapiere	1 675	421	75	
	b. beim Ankauf von Werthpapieren bezahlte Stückzinsen	15	599	37	
7.	a. Zurückgezahlte Einlagen mit jährlicher Verzinsung	56	325	—	
	b. Zinsen von Einlagen mit jährlicher Verzinsung	27	849	18	
8.	Bankdepositen	—	—		
9.	a. Verwaltungskosten	8	945	78	
	b. Zahlung an Fürstliche Landkasse	20	000	—	
	c. Sonstige Zahlungen und Ausgaben	2	777	46	
				5 797	722 58
Kassenbestand am 31. December 1887				265	002 17
Gauzer Umschlag des Jahres 1887				11 860	447 33

		M.	S.	M.	S.
III. Activa.					
1.	Kassenbestand	265 002	17		
2.	a. Ausstände gegen ingr. Obligationen	2 867 645	67		
	b. Zinsen davon bis 31. Dezember 1887	74 614	12		
3.	a. Ausstände gegen Handscheine	159 581	—		
	b. Zinsen davon bis 31. Dezember 1887	3 652	06		
4.	a. Ausstände gegen Pfänder	1 568	05		
	b. Zinsen davon bis 31. Dezember 1887	122	58		
5.	a. Bestand an Werthpapieren	3 334 777	05		
	b. Zinsen davon bis 31. Dezember 1887	13 349	74		
6.	Bankdepositen incl. Zinsen bis 31. Dezember 1887				
7.	Immobilien und Mobilien	143 239	59	6 863 552	03
IV. Passiva.					
1.	a. Einlagen zu 3 1/2 p. C.	4 897 640	—		
	b. Zinseszinsen davon bis 31. Dezember 1887	325 202	13		
2.	a. Einlagen mit jährlicher Verzinsung	745 674	—		
	b. Zinsen davon bis 31. Dezember 1887	14 831	96		
3.	a. Einlagen gegen 50 Pf. Sparscheine	3 470	—		
	b. Zinsen davon	152	09		
4.	Einlagen gegen 5 Pf. Sparmarken	182	40		
5.	Einlagen auf Check-Conto incl. Zinsen bis 31. Dezember 1887	344 652	49		
6.	Sonstige Rückstände und Abgänge	—	—	6 331 805	07
V. Vermögen der Kasse am 31. Dezember 1887 .				531 746	96

Detmold, den 16. August 1888.

Die Direction der Landessparkasse und Leihbank.
Ohlendorf.

Bekanntmachung.

Der Sattler Kühn Nr. 236 in Salzuflen beabsichtigt, den an die Pfarre zu Stift Berg in Herford jährlich zu prästirenden Canon von 7,50 Mark mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 150 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 1. December d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 11. August 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.

A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Die Colonen Kreie Nr. 33 und Dröschmeister Nr. 45 in Kalldorf beabsichtigen, die an den Colon Harde Nr. 15 das. jährlich zu prästirenden 1 Hinten Roggen, resp. 2 Hinten Hafer, sowie Harde Nr. 15 die Hülfsfelder an Sander Nr. 24 und Redeker Nr. 11 das. zu 10 Pf., bzw. 5,80 Mark mittels Zahlung von Ablösungs-Kapitalien zu 85,75 Mark 110,25 Mark 2,50 Mark und 145 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letztere so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine

den 1. December d. J., Mittags 12 Uhr,

anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 11. August 1888.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
A. Steneberg.

Bekanntmachung.

Die zum Seminar-Neubau hiersebst nöthige Herstellung von Entwässerungskanälen und die Aufführung des Mauerwerks bis Sockelhöhe, einschließlich Erdarbeit und Beilieferung der Materialien, sollen öffentlich verbungen werden.

Pläne und Bedingungen sind vorher bei dem Unterzeichneten einzusehen und die versiegelten Angebote bei demselben bis zum Eröffnungstermine am 23. d. M., Vormittags 10 Uhr, einzureichen.

Detmold, den 11. August 1888.

A. Overbeck,
Regierungsbaurath.

Die Stadtrechnung von 1887 liegt vom Montag d. 20. d. M. ab im Geschäftszimmer des Magistrats 14 Tage lang zur Einsicht der Bürger öffentlich aus.

Lemgo, den 16. August 1888.

Der Magistrat.
Dr. Höland.

Lemgo. Auf Antrag eines Gläubigers soll der dem Maurermeister J. Niepenhausen in Lemgo Nr. 121g der Slaver-Bauerschaft gehörende, unter Art. Nr. 672 der Grundsteuermutterrolle eingetragene Grundbesitz und zwar:

- a. Hofraum und Garten zu 9 a 19 qm und
- b. das Wohnhaus nebst Lagerhaus Nr. 154 der Gebäudesteuerrolle

im Wege der Zwangsvollstreckung öffentlich meistbietend verkauft werden und ist Termin hierzu auf

Dienstag, den 25. September 1888,

Morgens 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer Nr. 3 anberaumt.

Kausliehhaber werden mit dem Bemerken dazu geladen, daß der Zuschlag bei einem Gebote von mehr als $\frac{1}{2}$ des Taxats ertheilt wird.

Das Taxat sowie die Verkaufsbedingungen

können vom 1. September d. J. ab hier eingesehen werden.

In dem angesetzten Termine sind zugleich Ansprüche auf Befriedigung aus dem Erlöse und dingliche Rechte an die Kaufobjekte bei Strafe des Anschlusses bezw. unter dem Rechtsnachtheile anzumelden und zu begründen, als für die sich nicht Meldenden ihre Rechte gegen den neuen Erwerber verloren gehen.

Lemgo, den 4. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Lemgo. Auf Antrag eines ingrossirten Gläubigers wird zweiter Termin zum Verkauf der dem Kaufmann Ernst Thospann, Inhaber der Firma Gebrüder Thospann hiersebst, gehörenden Grundstücke und zwar:

- a. Hofraum und Garten zu 11 a 35 qm,
- b. die Gebäude:
 - 1. Wohnhaus Nr. 95 der Tröger-Bauerschaft,
 - 2. Wohnhaus, Lagerhaus, Scheune und Schuppen Nr. 96 und 97 der Tröger Bauerschaft,
- c. Garten vor dem neuen Thore zu 12 a 42 qm Artikel Nr. 1023 der Grundsteuermutterrolle und Nr. 110 und 111 der Gebäudesteuerrolle,

bestimmt auf:

Dienstag, den 28. August 1888,
Morgens 11 Uhr,

an Ort und Stelle, wozu Kausliehhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß gesetzlicher Vorschrift gemäß ein weiterer Termin nicht stattfindet.

Die Grundstücke werden versuchsweise im Einzelnen und im Ganzen verkauft.

Die Gebäude haben eine günstige Lage und ist seit Jahren ein Material-Geschäft darin betrieben.

Die Verkaufsbedingungen und das Taxat liegen zur Einsicht in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts aus, können auch von derselben gegen Erstattung der Schreibgebühren bezogen werden.

Lemgo, den 15. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Lemgo. Die Firma S. F. Ernst Meyer zu Lemgo, Inhaber Kaufman Simon Friedrich Ernst Meyer zu Lemgo ist heute unter Nr. 80 in das hiesige Firmenregister eingetragen.

Lemgo, den 15. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Im Wege der Zwangsvollstreckung ist der öffentlich meistbietende Verkauf des Lehngrunds Gröpperhof, wozu außer den zu 37,200 Mark versicherten Gebäuden nach der Grundsteuer-Mutterrolle gehören.

- 1) Hofraum 52,65 ar,
- 2) Gärten 70,10 ar,
- 3) Ackergrundstücke 47 ha 30,42 ar,
- 4) Wiesen 7 ha 40,83 ar,
- 5) Weiden 4 ha 42,29 ar,
- 6) Gehölze 20 ha 30,73 ar,
- 7) Fischteiche 65,05 ar,

erkannt und Verkaufstermin dazu auf

Freitag, den 30. November 1888,

Nachmittags von 2—3 Uhr,

an Ort und Stelle anberaumt, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerkten geladen werden, daß Tage und Bedingungen 4 Wochen vor dem Termine auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen oder gegen Gebühr bezogen werden können und daß der Zuschlag erfolgen wird, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ des Taxats geboten werden.

Bis zu demselben Termine sind Ansprüche auf Befriedigung aus dem Kaufgelde bei Meidung des Ausschlusses damit, so wie Eigenthums- oder dingliche Rechte an den zu verkaufenden Grundgütern so gewiß anzumelden, als solche sonst gegen den neuen Erwerber verloren gehen.

Blomberg, den 14. August 1888.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Derlinghausen. Auf gestellten Antrag ist im Wege der Zwangsvollstreckung durch Beschluß vom heutigen Tage die Subhastation des Colonats No 1te Nr. 23 hiersebst, zu welchem außer einem Wohnhause nach der Grundsteuermutterrolle 2 ha 83 a 03 qm Grundstücke gehören, erkannt und Versteigerungstermin auf

Dienstag, den 28. August 1888,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstube angesetzt.

Kaufliebhaber werden dazu mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Zuschlag bei einem $\frac{2}{3}$ des Taxats übersteigenden Gebote erteilt werden wird und daß die Tage und die Verkaufsbedingungen vom 15. t. M. Juli ab auf hiesiger Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

In dem anberaumten Termine sind dingliche Rechte an das zu versteigernde Colonat bei Strafe des Verlustes dem neuen Erwerber gegenüber und Ansprüche auf Befriedigung aus dem Kaufgelde bei Strafe des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Derlinghausen, den 28. Juni 1888.

Fürstliches Amtsgericht.

Führer.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der Reichsanleihen vom Jahre 1880 und 1884.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1880 und Reihe II Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihe von 1884 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. Oktober 1888 bis 30. September 1892 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Dranienstraße 92/94 unten links vom 3. September d. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, so wie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen

Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aus-
händigung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die nächsten Zinscheinreihen zu den Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsanleihen von 1880 und 1884 die Zinscheine für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1892 bis 30. September 1902 umfassen werden und daß die mit den Zinscheinreihen III bezw. II ausgegebenen Anweisungen eine dementsprechende Fassung erhalten haben.

Berlin, den 21. Juli 1888.

Reichsschuldenverwaltung.

Rilea.